

Protokoll der Wahl- und Gemeindeversammlung vom 04.10.2019

Traktanden:

1. Protokoll Gemeindeversammlung vom 7.6.2019
2. Wahlen
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindevorstand
 - Geschäftsprüfungskommission
3. Totalrevision Wassergesetz
4. Totalrevision Abwassergesetz
5. Jugendförderung Gemeinde Schiers anstelle Wiedervorlage Betrag an Danusabahn
6. Ausbau Dorfstrasse – Sagenstegstrasse, Kreditgenehmigung
7. Mitteilungen und Umfrage

Begrüssung durch den Gemeindepräsidenten

Der Präsident begrüsst die Anwesenden und macht zuhanden des Protokolls folgende Feststellungen.

Feststellen der ordnungsgemässen Einladung zur Versammlung

Die Traktanden zur heutigen Wahl- und Gemeindeversammlung wurden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Botschaft wurde allen Haushaltungen zugestellt.

Als Stimmzähler vorgeschlagen und gewählt werden x und y. Die Stimmzähler erheben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten – es sind 153 Personen. Nicht stimmberechtigt ist der Gemeindeschreiber sowie eine weitere anwesende Person.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und die Versammlung erklärt sich mit dieser einverstanden.

1. Protokoll vom 7. Juni 2019

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 lag ordnungsgemäss wahren 30 Tagen zur Einsichtnahme auf. Es sind keine Antrage bzw. Erganzungen eingegangen und somit gilt das Protokoll als genehmigt. Der Prasident verdankt es dem Verfasser, x.

2. Wahlen

Laut Artikel 37 ff der Gemeindeverfassung wird die Wahl des Gemeindeprasidenten und der Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie gemass Art. 40 ff die Wahl der Geschaftsprufungskommission schriftlich durchgefuhrt. Fur die Ermittlung des absoluten Mehrs, das im ersten Wahlgang zur Anwendung kommt, sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes uber die Ausubung der politischen Rechte anwendbar. Art. 39 des Gesetzes uber die politischen Rechte im Kanton vom 17. Juni 2005 lautet:

„Gewahlt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gultigen Stimmen fur kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nachsthohere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den hochsten Stimmzahlen als gewahlt.“

Fur die Auszahlung der Wahlergebnisse wird ein Wahlburo eingesetzt.

Diesem gehoren als Vorsitzender x und als Mitglieder x, x, x und x an. Die Versammlung ist mit dieser Zusammensetzung einverstanden.

Im ordentlichen Wahlturnus sind folgende Amtstrager:
Gemeindeprasidium (Art. 37 ff Verfassung)

x

Gemeindevorstand

x, Demission

Geschaftsprufungskommission (Art. 40 Verfassung)

x

x

Schulrat (Art. 55 Verfassung)

x

Innert der gemass Gemeindeverfassung massgebenden Frist ist nur die Demission von x eingegangen.

Amtstragerinnen und Amtstrager, welche nicht demissioniert haben, gelten fur eine weitere Amtsperiode als vorgeschlagen.

Der Prasident schlagt vor, die Wahlen parallel zur Versammlung durchzufuhren. Diesem Vorgehen stimmt die Gemeindeversammlung zu.

Wahl Gemeindeprasident:

Die Wahl des Gemeindeprasidenten wird durch den Vizeprasidenten x durchgefuhrt.

In der Wahl steht x. Er stellt sich fur eine weitere Amtsperiode zur Verfugung. Die Wahl erfolgt gemass Art. 37 schriftlich.

Das Vorschlagsrecht fur weitere Kandidatinnen und Kandidaten wird nicht benutzt.

Wahlergebnis:	Anzahl eingegangener Stimmen	153
	Anzahl leere Stimmen	41
	Anzahl ungultiger Stimmen	1

Total gültige Stimmen	111
Absolutes Mehr	56

x wird mit 108 Stimmen im Amt bestätigt.
Er bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

Wahl Gemeindevorstandsmitglied:

In der Wahl steht x. Er hat demissioniert.

Vorgeschlagen wird: x.
x wird von x kurz vorgestellt.

Die Wahl erfolgt gemäss Artikel 37 schriftlich.

Wahlergebnis:

Anzahl eingegangener Stimmen	153
Anzahl leere Stimmen	9
Anzahl ungültiger Stimmen	0
Total gültige Stimmen	144
Absolutes Mehr	73

Gewählt ist:

X	144 Stimmen
---	-------------

Der gewählte Amtsträger bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

Wahl von zwei Mitgliedern in die Geschäftsprüfungskommission:

In der Wahl sind x und x. Beide GPK-Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung und gelten somit als vorgeschlagen.

Es werden keine weiteren Kandidaten als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagen.

Somit sind vorgeschlagen:

x
x

Da gleich viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, kann die Wahl offen durchgeführt werden.

x (141 Stimmen) und x (149 Stimmen) werden als Mitglieder der GPK im Amt bestätigt. Sie sind anwesend und nehmen die Wahl an.

Wahl von einem Mitglied des Schulrates:

In der Wahl steht x. x stellt sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung und gilt somit als vorgeschlagen. Es werden keine weiteren Vorschläge eingebracht.

Die Wahl wird gemäss Art. 36 der Verfassung offen durchgeführt, da gleich viele Kandidaten wie freie Sitze zur Verfügung stehen sind.

x wird mit 135 Stimmen im Amt bestätigt.

(Anmerkung: Die Wahl eines Mitgliedes in den Schulrat erfolgte aufgrund eines Missverständnisses vom Gemeindepräsidenten).

3. Totalrevision Wassergesetz

Vorstellung des Geschäftes durch den Gemeindepräsidenten

Beantwortung der Fragen durch den zuständigen Departementsvorsteher

Eintreten wird nicht bestritten und ist somit beschlossen.

Ausgangslage

Das Wassergesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. November 1992 genehmigt und einer Teilrevision am 12. April 1996 unterzogen. Es ist somit in die Jahre gekommen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten, dem Departementsvorsteher, dem Leiter des Bauamtes, dem Brunnenmeister und unter Beizug der LIPartner AG, Sargans hat die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen geprüft. Auf übergeordnete Bestimmungen wurde verzichtet oder auf die Richtlinien der Fachverbände hingewiesen.

Ebenfalls wurde der Text redaktionell überarbeitet und der heutigen Gesetzssystematik angepasst.

Die öffentliche Auflage zur Mitwirkung erfolgte vom 24. Juni – 23. Juli 2019. Es sind keine Begehren auf Änderungen eingegangen.

Die wesentlichen materiellen Änderungen betreffen:

Art. 6, Anschlusspflicht

Neu besteht für alle Neubauten mit Wasserbedarf im Bereich der Gemeindewasser-versorgung eine grundsätzliche Anschlusspflicht. Bisher war dies lediglich ein Anschlussrecht.

Art. 8, Grundsatz Ausgestaltung

Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik zu erstellen und zu betreiben. Soweit technische Vorschriften im Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Sie wird sich dabei an das Regelwerk des SVGW halten.

Art. 24, Veranlagung Anschlussgebühren

Gebührentarif

Die Gebührenansätze werden nicht mehr im Gesetz selbst, sondern in einem Anhang zum Gesetz, gestützt auf Art. 15 und 23 ff) festgelegt. Die Anschluss- und Löschwassergebühren sind unverändert übernommen worden. Für die Verbrauchsgebühren wird ein Gebührenrahmen festgelegt, innerhalb dessen der Gemeindevorstand den Tarif gemäss den Bedürfnissen des Regiebetriebes festlegen kann. Dasselbe gilt für die Bauwassergebühr, welche neu ebenfalls im Gebührentarif Aufnahme findet.

Art. 26, Anschlussgebühr

Die Freigrenze bei Umbauten wird auf Fr. 50'000 gesenkt. Auf eine Indexierung dieses Freibetrages wird verzichtet.

Art. 27, Löschwassergebühr

Die Löschwassergebühr wurde analog Lösung beim Projekt Wasserversorgung Fraktionen generell eingeführt. Sie kommt bei neuen Gebäuden – im Bereich von Hydrantenanlagen – zur Anwendung, welche nicht an die öffentliche Wasser-versorgung angeschlossen werden. Mit diesem Artikel wird auch der best. Art. 21, Erschliessungsbeiträge, ersetzt.

Art. 29, Fälligkeit Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss an das Netz bzw. bei Bau-beginn (Löschwasser) gemäss provisorischer Veranlagung zur Bezahlung fällig (bisher die Hälfte). Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Art. 30, Mengengebühr

Bei einem Bezug von unter 50 m³ werden als Minimalgebühr 50 m³ gemäss Gebührentarif verrechnet (bisher Fr. 50.--).

Art. 35, Strafbestimmung

Der bisherige Bussenrahmen wird von Fr. 1'000 auf Fr. 10'000 angehoben.

Die Diskussion zu den einzelnen Artikeln wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Der Gemeindevorstand unterbreitet folgenden Antrag:

1. *Die vorliegende «Totalrevision Wassergesetz» wird genehmigt.*
2. *Das revidierte Wassergesetz wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.*

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, die Totalrevision des neuen Wassergesetzes zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme zugestimmt.

4. Totalrevision Abwassergesetz

Vorstellung des Geschäftes durch den Gemeindepräsidenten

Beantwortung der Fragen durch den zuständigen Departementsvorsteher

Das Gesetz (Gemeindeversammlung vom 1.11.1992) und die Teilrevision (Gemeindeversammlung vom 12.04.1996) muss an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten, dem Departementsvorsteher, dem Leiter des Bauamtes, dem Brunnenmeister und unter Beizug der LIPartner AG, Sargans hat die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen geprüft. Auf übergeordnete Bestimmungen wurde verzichtet oder auf Richtlinien der Fachverbände hingewiesen. Letztlich wurde der Text auch redaktionell überarbeitet und der heutigen Gesetzessystematik angepasst.

Die wesentlichen materiellen Änderungen betreffen:

Art. 7, Anschlusspflicht

Massgebend ist nicht mehr das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) sondern der behördenverbindliche Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Kapitel 2, Abwasseranlagen ausserhalb des Bereichs öffentlicher Anlagen

Art. 13 – 15

Übernahme aus dem Reglement über die Entsorgung häuslicher Abwässer ausserhalb von Bauzonen.

Art. 16, Bau von Abwasseranlagen

Art. 18, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Anstelle einer eigenen Normierung wird auf die Normen und Empfehlungen der Fachverbände (VSA) und der kantonalen Fachstelle (ANU) verwiesen.

Art. 22, Kontrolle der Abwasseranlagen

Die Pflicht zur Kontrolle und Überwachung wird der Gemeinde aus der übergeordneten Gesetzgebung (u.a. GSchG, GSchV, KGSchG, KGSchV) auferlegt.

Art. 28, Anschlussgebühr

Die Freigrenze bei Umbauten wird auf Fr. 50'000 gesenkt. Auf eine Indexierung dieses Freibetrages wird verzichtet (analog Wassergesetz).

Art. 30, Fälligkeit Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss an das Netz gemäss provisorischer Veranlagung zur Bezahlung fällig (bisher die Hälfte). Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung (analog Wassergesetz).

Art. 31, Mengengebühr (angeschlossene Liegenschaften)

Bei einem Bezug von unter 50 m³ werden als Minimalgebühr 50 m³ gemäss Gebührentarif verrechnet (bisher Fr. 50.--, (analog Wassergesetz).

Art. 34, Mengengebühr (nicht angeschlossene Liegenschaften)

Übernahme aus dem Reglement über die Entsorgung häuslicher Abwässer ausserhalb von Bauzonen. Entspricht der heutigen Praxis bei den Liegenschaften am Stelserberg (Pflicht bei Anschlüssen an die Wasserversorgung der Gemeinde).

Art. 38, Strafbestimmung

Der bisherige Bussenrahmen wird von Fr. 20'000 auf Fr. 10'000 reduziert.

Gebührentarif

Die Gebührenansätze werden nicht mehr im Gesetz selbst, sondern in einem Anhang zum Gesetz, gestützt auf Art. 25 ff) festgelegt. Die Anschlussgebühren sind unverändert übernommen worden. Für die Abwassergebühren (Mengengebühren) wird ein Gebührenrahmen festgelegt, innerhalb dessen der Gemeindevorstand den Tarif gemäss den Bedürfnissen des Regiebetriebes festlegen kann. Die Entsorgungszuschläge für nicht angeschlossene Liegenschaften (Art. 34) richten sich nach den Tarifen der Fachverbände.

Der Revisionsentwurf wurde vom 24.06. bis 23.07.2019 öffentlich aufgelegt und die Einwohner zur Vernehmlassung eingeladen. Es sind keine Begehren auf Änderungen eingegangen.

Die Diskussion zu den einzelnen Artikeln wird nicht verlangt.

Abstimmung:

Der Gemeindevorstand unterbreitet folgenden Antrag:

1. *Die vorliegende «Totalrevision Abwassergesetz» wird genehmigt.*
2. *Das revidierte Abwassergesetz wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.*

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, die Totalrevision des neuen Abwassergesetzes zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme zugestimmt.

5. Jugendförderung Gemeinde Schiers anstelle Wiedervorlage Beitrag Danusabahn

Vorstellung des Geschäftes durch den Gemeindepräsidenten

Die Gemeindeversammlung vom 21. November 2014 hat einem Vertrag mit der Danusa Bahn zugestimmt. Inhaltlich wurde ein Betrag von damals CHF 14'400 (Fr. 6.00 pro Einwohner) für die Dauer von 5 Jahren zugestimmt. An diese Zahlung an den Investitionsfond wurde als Gegenleistung ein Einheimisch-Tarif von 20% für die Schierser Bevölkerung gewährt.

Die Dauer der vertraglichen Vereinbarung ist abgelaufen, eine Wiedervorlage sinnvoll und damals auch gewollt. Wiedervorlagen haben den politischen Willen, dass der Souverän nach einer gewissen Zeit wieder Stellung beziehen kann. Dabei sind die Fragen,

- ob die Bedingungen eingehalten worden sind
- die Auflagen, Vereinbarungen und Vorgaben erfüllt sind

- die gewünschte Wirkung weiterhin erzielt wird
- die unterstützte Institution sich im Sinne der Gemeinde verhalten hat

zu beantworten.

Der Gemeindevorstand hat sich intensiv mit dem Thema befasst und kommt zum Schluss, dass die Fragen mit Zustimmung beantwortet werden können. Trotzdem hat es sich mit einem neuen System befasst. Dieses wurde mit verschiedenen Betreibern diskutiert und soll der Einwohnerin und dem Einwohner von Schiers unterbreitet werden.

Das Projekt heisst: Jugendförderung der Gemeinde Schiers anstelle Wiedervorlage Beitrag an die Danusabahn. Die Zielsetzung besteht darin, dass die Schierser Jugendlichen bis 16 Jahre für einen administrativ Beitrag von CHF 50.00

- bei der Danusabahn
- der Eisbahn
- der Badeanstalt und
- der Bibliothek

gratis ein Abonnement für jeweils eine Saison erhalten.

Bei den erwähnten Betreibern sind Gespräche insofern konkretisiert, dass die Idee auf Zustimmung stösst. Einzelne Modalitäten sind noch auszuformulieren. Die benötigten Kredite sind im Voranschlag zu berücksichtigen. Dieses System soll dazu beitragen, dass Schiers für Familien noch attraktiver in Bezug auf Freizeitbeschäftigung wird. Ob noch weitere Betreiber (Langlauf etc.) zum Mitmachen bewegt werden können, soll offen bleiben. Da sich das Projekt im Anfangsstadium befindet, soll ein Probejahr eingeschaltet werden. Um zielführende Anpassungen vornehmen zu können, beantragt der Gemeindevorstand, dem Grundsatz für einen Wechsel sowie der Erteilung der Kompetenz, das Projekt zu begleiten, zuzustimmen. Damit erhält er mit einem Grundsatzentscheid den nötigen Freiraum.

Die Berechnungen sind mit 300 Jugendlichen (bis 16 Jahre) kalkuliert worden. Mehraufwendungen von ca. CHF 63'400 stehen administrative Einnahmen von CHF 15'000 gegenüber. Um die Differenz von CHF 44'000 zu reduzieren, möchte der Gemeindevorstand bei der Budget Position Beiträge / Vergünstigungen situative Streichungen von ca. CHF 5'000 vornehmen. Diese Streichungen sind in der Kompetenz des Gemeindevorstandes.

Mit diesem System wird auch eine bessere Gleichbehandlung gegenüber den Turnvereinen herbeigeführt, benützen doch die Mädchen- und Knaben Jugi die Turnhallen gratis. Das eine schliesst das andere nicht aus.

Der Gemeindevorstand vertritt die überzeugte Meinung, dass mit diesem Projekt die Attraktivität von Schiers wesentlich erhöht wird, und unterbreitet damit den Antrag mit der Bitte um Zustimmung:

Diskussion:

Herr X fragt, ob man betr. Grössenordnung von bisher gelösten Abonnements konkreteres wisse?

Antwort GP: Die Betreiber haben die Menge der Abonnemente von Schierser Einwohner nicht erhoben.

Frau X gibt zu bedenken, dass der Transport nach Grüşch auch berücksichtigt werden sollte.

Antwort GP: Findet die Anregung prüfenswert. Die nötigen Schritte sollen noch eingeleitet werden.

Frau X begrüsst die Jugendförderung. Was passiert, wenn ein Kind die Fr. 50.00 nicht bringt? Wo sieht GV Streichungen vor (Fr. 5000.00)? Schwierig sei auch der in der Botschaft aufgeführte Vergleich mit den Turnvereinen. Ehrenamtliche Tätigkeit sei eine Wertschätzung wert. Auch dürfe Kultur und Männerchor nicht gegenseitig ausspielen.

Antwort GP: Für uns als Exekutive wäre es bedenklich und nicht nachvollziehbar, wenn der kleine Betrag von Fr. 50.00 für ein Abonnement, der bei vier Betreiber zum Bezug von einem Gratis-Abo berechtigt, nicht bezahlt werden könne. Falls dies eintreffe, stehe es diesen Eltern frei, Einzeleintritte zu lösen.

Bei den Streichungen präzisiert der Präsident, dass die Beiträge an Institutionen überprüft werden, die automatisch jedes Jahr nach dem Giesskannenprinzip ausbezahlt würden. Die Exekutive gibt stattdessen nach wie vor an spezielle Anlässe einen Beitrag oder übernimmt einen Apéro.

Herr X ist ebenfalls der Meinung, dass die Jugendförderung eine gute Sache ist und man damit Familien entsprechend entlasten soll.

Herr X begrüsst die Jugendförderung und möchte wissen, was die Gemeinde bei Schülern der Oberstufe aus anderen Gemeinden unternimmt. Er ist der Meinung, dass der Grundsatz gut ist aber die Durchführung nicht durchdacht sei.

Antwort GP: Es steht den anderen Gemeinden frei, das gleiche System einzuführen.

Herr X findet die Jugendförderung ebenfalls gut und ist der Meinung, dass vom Angebot unbedingt Gebrauch zu machen ist.

Herr X möchte wissen, warum das Angebot Fr. 50.00 und nicht Fr. 100.00 kostet.

Antwort GP: Wir sind der Meinung, dass das Angebot attraktiv sein muss.

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung:

Der Gemeindevorstand unterbreitet folgenden Antrag:

Der Einführung von einem Jugendförderungskonzept mit der Danusabahn, der Eisbahn, der Badeanstalt und der Bibliothek usw. wird im Grundsatz zugestimmt. Dem Gemeindevorstand wird die Kompetenz erteilt, die nötigen Modalitäten auszuarbeiten. Die erforderlichen Mittel werden im Budget abgebildet.

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, die Einführung eines Jugendförderungskonzeptes, wird mit grossem Mehr (137 Stimmen) und 4 Gegenstimmen zugestimmt.

6. Ausbau Gasse Sagenstegstrasse – Dorfstrasse, Kreditgenehmigung Vorstellung des Geschäftes durch den Departementsvorsteher

Erste Gespräche für die Verbreiterung der Gasse sind vom Gemeindevorstand im Frühjahr 2018 aufgenommen worden. Mit der Überbauung der boskop AG hat das Geschäft an Priorität gewonnen, insbesondere wegen den nötigen Anpassungsarbeiten. Zurzeit wird die Gasse im Winter nicht vom Schnee geräumt. Damit das Begehen auch im Winter möglich wird, soll eine maschinelle Schneeräumung ermöglicht werden. Dies bedingt eine Verbreiterung. Durch diese wird auch im Sommer die Gasse besser begehbar. Der Gemeindevorstand erhofft sich zusätzlich eine Entlastung der Bahnhofstrasse. Für eine Verbreiterung auf 1.80m Durchgangsbreite hat der Gemeindevorstand im Juli 2019 einen Streifen von insgesamt 47m² Land gekauft und grundbuchamtlich gesichert. Der Kaufpreis liegt bei CHF 500/m², zusätzlich der Gebühren, was ca. CHF 27'000 ergibt. Vorgesehen war eine Ausführung im Jahre 2020 oder später. Abklärungen mit dem vor Ort tätigen Unternehmen haben gezeigt, dass eine Ausführung kostengünstiger wird, wenn diese noch in diesem Herbst in die Hand genommen wird. Dies erleichtert auch die Anpassungen beider Seiten. Gerechnet wird mit Baumeisterarbeiten (CHF 28'000), Belag und Ersatz Zaun (CHF 13'000). Landsicherung und Ausführung übersteigen die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes.

Diskussion:

Frau X möchte wissen, um was für einen Belag es sich handelt. Sie ist der Meinung, dass die Strasse naturbelassen bleiben soll. Ebenfalls möchte sie wissen, weshalb die Kosten so hoch sind. Sie gibt zu bemerken, dass das Geschäft betr. dem näher Baurecht ebenfalls eine dubiose Angelegenheit war.

Antwort GP: Die Kosten beruhen auf Offerten von Unternehmer der boskop AG. Die Einheitspreise sind verglichen worden. Ebenfalls entfällt eine Beteiligung an einer Baustelleninstallation. Somit ist eine Realisierung mit diesem Bau zusammen kostengünstig.

Betreffend Näher Baurecht und dubios widerspricht der Gemeindepräsident. Dieses wurde nach gängiger Praxis gegeben und kann bei Bedarf transparent aufgezeigt werden.

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung:

Der Gemeindevorstand unterbreitet folgenden Antrag:

1. Dem Ausbau der Gasse Sagenstegstrasse – Dorfstrasse wird zugestimmt
2. Der erforderliche Kredit von total CHF 68'000 zu Lasten der Investitionsrechnung wird genehmigt

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, einen Kredit von CHF 68'000 für den Ausbau der Gasse Sagenstegstrasse – Dorfstrasse, wird mit grossem Mehr und einigen Gegenstimmen zugestimmt.

7. Mitteilungen und Umfrage

Mitteilungen des Vorstandes

- KRL (Kommunal-Räumliches Leitbild)
Die Mitwirkung läuft noch bis Ende Oktober 2019.
- Projekt Internationaler Naturpark Rätikon
Die Ausarbeitung eines Manage Plans wurde von allen Prättigauer Gemeinden beschlossen.
- x wird ab 01.12.2019 die Buchhaltung sowie die Leitung des Sozialamtes übernehmen.
- Die Bauabrechnung vom Oberstufen Schulhaus liegt vor und schliesst ca. Fr. 300'000.00 unter dem Kredit ab. Der Gemeindepräsident dankt dem Architekten Tettamanti sowie dem Departementschef x für die geleistete Arbeit.
- Nächste Gemeindeversammlung 22. November 2019, 20.00 Uhr
- Beherbergungsgesetz anstelle Kurtaxengesetz
- Budget, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung mit Festsetzung Steuerfuss

Betreffend Steuerfussreduktion gibt der Gemeindepräsident einige Erläuterungen ab. Die Absicht besteht, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll mit dem Ziel, dass diese eine nachhaltige und wirksame Steuersenkung prüft und eine Empfehlung abgeben kann.

Umfrage:

Herr X bedankt sich, dass sich Leute für ein Amt zur Verfügung stellen. Er wünscht, dass sich die neuen Gesichter der Verwaltung einmal anlässlich der Gemeindeversammlung (ist bereits geschehen, GV vom 07.06.19) sowie in der Presse kurz vorstellen.

Frau X möchte, dass der Gemeindevorstand verhindern soll, dass das Heinz-Haus abgebrochen wird.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das Verfahren noch läuft und keine Auskunft gegeben werden kann.

Herr X möchte wissen, wie es mit der Gemeindegerei weiter geht. Die Firma Lötscher hat der Gemeinde ein Kaufinteresse signalisiert. Er bemängelt die Kommunikation.

Dem Gemeindepräsident bereitet der Mangel in Bezug auf die Kommunikation etwas Mühe. An der gemeinsamen Besprechung von Frühling wurde eine Antwort im 3. Quartal in Aussicht gestellt. Ebenfalls wurde von der Firma Lötscher damals hingewiesen, dass kein Zeitdruck bestehe. Die heutige Gemeindeversammlung ist der 4. Oktober. Der Vorstand behandelt das Geschäft am 8. Oktober. Die Mitteilung erfolgt noch in der gleichen Woche. Das sind lediglich 2 Wochen über dem versprochenen Termin.

Herr X gibt betr. einer allfälligen Steuersenkung zu bedenken, dass die Investitionsrechnung über die nächsten Jahre vom Gemeindevorstand nicht offen gelegt wurde. Es stehen wichtige Investitionen an in den nächsten 10 Jahren. Diese seien vor einer Steuersenkung zu realisieren.

Der Gemeindepräsident erklärt, dass die Gemeinde Schiers eine der ersten, wenn nicht die erste Gemeinde vom Kanton Graubünden ist, die eine 10 Jährige Unterhalts- und Investitionsprognose eingeführt hat. Diese zeigt, ohne Anspruch auf legitimierte Priorisierung, dass im Durchschnitt der Jahre ca. 1.5 Mio. Bedarf für Unterhalt und Investitionen besteht. Die Aufführung beschränkt sich auf Aufgaben von über CHF 50`000. Diese Liste wie auch die Finanzplanung können jederzeit eingesehen werden.

Da das Wort unter Umfrage nicht weiter benutzt wird, darf der Präsident die gut besuchte Wahl- und Gemeindeversammlung schliessen. Er bedankt sich bei allen Beteiligten ganz herzlich für ihre Teilnahme.

Schluss: 22.10 Uhr

Für das Protokoll zeichnen:

X
Gemeindepräsident

x
Gemeindeschreiber